

inhaltsbezogene Beurteilungskriterien gebe, die eine „Richtigkeitskontrolle“ ermöglichen.

Prof. Dr. Friedrich Schnapp, Ruhr-Universität Bochum, referierte zum Thema „Rücknahme von Verwaltungsakten“. Dabei konzentrierte er sich auf die in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen der Rechtswidrigkeit, und dort insbesondere der Normkategorien zu deren Beurteilung, sowie des Zeitaspekts bei der Aufhebung von Verwaltungsakten unter besonderer Berücksichtigung des Dauerwaltungsaktes und der in den Verfahrensvorschriften des SGB X und des VwVfG vorgesehenen Rücknahmefristen. Anstelle seines erkrankten Vaters, Prof. Dr. Ferdinand Kopp, Universität Passau, trug Dr. Ferdinand Kopp jun. dessen Referat zum Thema „Grundsätze des intertemporalen Verwaltungsrechts“ vor. Der Vortrag befaßte sich mit den im Zusammenhang mit Rechtsänderungen entstehenden Fragen der Auswirkungen des neuen Rechts auf bereits nach früherem Recht begründete Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse und der dabei zu beachtenden Grundsätze, wenn Übergangs- oder Überleitungsvorschriften fehlen. Namentlich genannt seien hier die Grundsätze der Sofortwirkung und Nicht-Rückwirkung des neuen Rechts, der Grundsatz „tempus regit actum“ sowie die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Unantastbarkeit in der Vergangenheit abgewickelter bzw. abgeschlossener Rechte und Rechtsverhältnisse. – Rechtsanwalt Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt a.M., sprach zum Thema „Ersatzpflichten Dritter (§ 116 SGB X)“. Der Referent erörterte die im Zusammenhang mit diesem gesetzlichen Anspruchübergang auf den Sozialleistungsträger auftauchenden Fragen und Probleme, die sich aufgrund des weitgehenden Schutzes des Trägers vor anspruchvernichtenden Verfügungen durch den Geschädigten stellen. Weiter befaßte sich der Vortrag mit den gesetzlich vorgesehenen Schutzbestimmungen für Geschädigte und Schädiger, die den Forderungübergang beschränken oder ausschließen, und behandelte ferner ausgewählte Fragen aus dem Bereich des § 119 SGB X.

Richterin am SG Sabine Mendler, z. Zt. Kassel

Buchbesprechungen

Bürgerliches Recht – Ein systematisches Repetitorium für Fortgeschrittene. Von Joachim Gernhuber. 3., neubearb. Auflage (Schriftenreihe der JuS, H. 87). – München, Beck 1991. XXVIII, 525 S., kart. DM 44.–

Gegenüber der Voraufgabe (dazu Werner, NJW 1984, 2268) ist der Umfang des Buches um rund 60 Seiten gewachsen, was vor allem auf der starken Zunahme von Judikatur und Literatur zwischen 1983 und 1990 beruht, die der Autor im Text und vor den einzelnen Kapiteln nicht nur zitiert, sondern auch verarbeitet, wobei er sich in erster Linie mit dem Schrifttum auseinandersetzt, das der Student bis dahin kennengelernt haben sollte. Zu berücksichtigen waren vor allem die mittlerweile erschienenen Bände in dem von Gernhuber herausgegebenen „Handbuch des Schuldrechts“. Aufbau und Stoffauswahl sind im wesentlichen beibehalten. Auch die Methode systematischer Verbindung verschiedener Rechtsinstitute, die überhaupt die Grundkonzeption dieses „Repetitoriums“ bestimmt, wurde nicht geändert. Dadurch werden an den Leser, der sich heutzutage gerade im Zivilrecht an ein stark fallbezogenes Studieren gewöhnt hat, nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Die üblichen eingestreuten Beispiele mit den allseits bekannten Damen und Herren A, B und C fehlen fast ganz. Gernhuber wendet sich ja auch ausdrücklich an Fortgeschrittene. Man muß deshalb dringend solchen Studenten von der Lektüre abraten, die auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts nicht firm sind; denn dann können sie der Darstellung kaum mit Gewinn folgen. Nahezu alle Rechtsgebiete des bürgerlichen Rechts und seiner „Nebengebiete“ werden behandelt: vom Abstammungsstatut bis zur Betriebsgefahr, vom Gebot des civiliter agere bis zum Drittgläubigerleistungsvertrag, vom Einforderungsverzicht bis zur Freigabeklausel, von der Gesinnungsausübung bis zur Höchstbetragshypothek, vom Identitätssaliud bis zum Kontokorrentvorbehalt, vom Lombardkredit bis zum Mitteilungsbewußtsein; auch über negative Immissionen, Pazifizierungsabreden, Raumklausel, Selbstorganschaft, Teilverzichtsklausel, Vertragsbruchs- und Zerlegungstheorie kann man in dem Buch etwas finden. Selbstverständlich informiert es über alle gängigen

Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute (vom Akzessorietätsprinzip bis zum Zuweisungsgehalt) und stellt auch für den kundigen Leser oft erhellende Zusammenhänge her. Mit Hilfe eines ausführlichen Sachregisters läßt sich Gernhubers Schrift auch gut als Nachschlagewerk benutzen. Am Schriftbild stört mich freilich, daß Gernhuber keine Fußnoten verwendet, sondern im laufenden Text neben den Gesetzesbestimmungen ständig Literatur und Entscheidungen bringt und oft sogar kommentiert. Das soll wahrscheinlich den Leser dazu veranlassen, dem Zitat auch wirklich nachzugehen, stört aber den Lesefluß erheblich. Das Buch ist eine wahre Fundgrube für juristische Erkenntnisse und argumentiert auf hohem Niveau. Studenten, die es gelesen und verstanden haben, müßten eigentlich ein Prädikatsexamen machen, falls sie nicht im Strafrecht oder im öffentlichen Recht „Ausfälle“ haben. Aber das kann man sich bei an Gernhuber geschulten Examenkandidaten nur schwer vorstellen. Notabene: Es gibt auch wissenschaftlich anspruchsvolle Repetitorien, wie man sieht.

Professor Dr. Manfred Harder, Mainz

Kreditsicherungsrecht. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Von Günter Pottschmidt und Ulrich Rohr. 4., überarb. Auflage. – München, Vahlen 1992. XXXII, 414 S., kart. DM 64.–

Das nunmehr in 4. Auflage vorliegende „Handbuch für Studium und Praxis“ erfaßt den weiten Rahmen des Kreditsicherungsrechts – erschreckend für alle Jurastudenten und wegen seiner Komplexität auch bei Praktikern keineswegs hoch geschätzt. Dargestellt werden im Rahmen der Personensicherheiten die Bürgschaft sowie bürgschaftsähnliche Schuldverhältnisse. Im 2. Abschnitt beschäftigen sich die Verfasser mit dem Sicherungsgegenstand: Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung. In einem 3. Teil wird das Liegenschaftsrecht – und hier besonders – Grundpfandrechte, Hypothek und Grundschuld dargestellt. Von besonderem Wert für den Studenten sind die verschiedenen Verknüpfungen mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten, die notwendige Voraussetzung für das zutreffende Erfassen des gesamten Kreditsicherungsrechtes sind. Dabei trägt maßgebend zum Verständnis bei, daß jeweils auch die konkurs- und vergleichsrechtlichen Implikationen des jeweiligen Sicherungsrechts erörtert werden. Denn es ist ja stets die wirtschaftliche „Krise“, welche die Nagelprobe darstellt, ob die vereinbarten Sicherungsrechte wirklich werthaltig sind. Da die Darstellung sehr flüssig geschrieben ist, sind die Ausführungen sicherlich auch für den Studenten von beträchtlichem Gewinn. Mit Recht stellen die Verfasser dabei jeweils heraus, daß es die Leitscheidungen des BGH sind, die den einzelnen Sicherungsrechten das Gepräge geben. Praxisgerecht wählen sie die „Falllinie“: Überflüssige Literaturstreitigkeiten, die freilich den Studenten noch interessieren mögen, sind in die Fußnoten verbannt. So geschen erweist sich dieses Buch auch als wertvoll für den Praktiker. Freilich hätten die Verfasser hier und da noch deutlicher die neuen praxisbezogenen Probleme herausstellen müssen: sich auf einer Druckseite mit der Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsrechts zu befassen, ist ein wenig kurzatmig. Und die apodiktische Feststellung, die Bank habe gegenüber dem Bürgen „überhaupt keine Aufklärungspflichten“, ist in dieser Form sicherlich nicht zutreffend. Vielmehr belegt die BGH-Judikatur, daß die Bank als Bürgschaftsgläubigerin zu einer besonderen Aufklärung des Bürgen über das von ihr übernommene Risiko nicht verpflichtet ist (BGH, NJW 1989, 830 = WM 1989, 245f.; BGH, NJW 1989, 1605 = WM 1989, 667 [669]; BGH, ZIP 1991, 787ff.). Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Bank durch ihr Verhalten erkennbar einen Irrtum des Bürgen über sein erhöhtes Risiko veranlaßt hat (BGH, WM 1986, 11). Auch hätte man sich Darlegungen zur besonderen Problematik der Lohn- und Gehaltszession gewünscht, weil ja hier vieles in Bewegung ist (BGH, ZIP 1992, 1068; im einzelnen auch Kohle, ZIP 1988, 1225ff.). Und die Angabe einer objektiven zeitlichen Deckungsgrenze (BGH, NJW ZIP 1991, 997) bei Sicherungsrechten, hätte jedenfalls bei der Globalzession sowie der Sicherungsübereignung dargestellt werden sollen, weil hier die Entwicklung über die zitierte BGH-Entscheidung vom 29. 11. 1989 (BGH, NJW 1990, 716) hinausgegangen ist. Gleichwohl ist das Werk von Pottschmidt-Rohr ein gediegener, gelungener Einstieg in die verwickelten, komplexen Probleme des Kreditsicherungsrechts – geeignet für Studenten und dem Praktiker allemal zu empfehlen.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf v. Westphalen, Köln